

Entwurf

eines DEKRETS

vom... 2025,

zur Änderung des Dekrets Nr. 296/2012 über die Anforderungen an die Ausstattung von Anbietern medizinischer Transportdienste, Anbietern medizinischer Notfalldienste und Anbietern von Patiententransporten für die dringende Versorgung mit Fahrzeugen und über die Anforderungen an diese Fahrzeuge

Gemäß § 120 des Gesetzes Nr. 372/2011 über Gesundheitsdienste und die Bedingungen für ihre Bereitstellung (Gesundheitsdienstgesetz), geändert durch das Gesetz Nr. 111/2019, das Gesetz Nr. 261/2021 und das Gesetz Nr. 240/2024, legt das Gesundheitsministerium zur Umsetzung von § 11 Absatz 7 des Gesundheitsdienstgesetzes Folgendes fest:

Artikel I

Das Dekret Nr. 296/2012 über die Anforderungen an die Ausstattung von Anbietern medizinischer Transportdienste, Anbietern medizinischer Notfalldienste und Anbietern von Patiententransporten für die dringende Versorgung mit Fahrzeugen und über die Anforderungen an diese Fahrzeuge wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „hergestellt“ durch die Worte „in der Tschechischen Republik registriert“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2a

Die im Rahmen dieses Dekrets verwendeten tschechischen technischen Normen werden auf der Website des Gesundheitsministeriums veröffentlicht.“.

3. § 3 wird gestrichen.

4. Die Fußnote 1 lautet:

„¹⁾ Beispielsweise das Gesetz Nr. 56/2001 über die Bedingungen für den Betrieb von Fahrzeugen auf der Straße in der geänderten Fassung, das Gesetz Nr. 30/2024 über die Kfz-Haftpflichtversicherung, das Dekret Nr. 153/2023 über die technische Überwachung und die technischen Anforderungen für den Betrieb von Fahrzeugen auf der Straße.“.

5. In Teil I Abschnitt A Absatz 1 des Anhangs wird folgender Satz angefügt: „Ein Patiententransportfahrzeug erfüllt die Anforderungen an Patiententransportfahrzeuge des Typs A1 oder A2 gemäß der tschechischen technischen Norm für medizinische Fahrzeuge.²⁾“.

Fußnote 2 lautet wie folgt:

„²⁾ ČSN EN 1789 (842110) Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen.“.

6. In Teil I Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs werden die Worte „nicht aus Glas“ am Anfang von Nummer 2.12 eingefügt.

7. In Teil I Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs wird Nummer 2.16 gestrichen.

Die bisherigen Nummern 2,17 bis 2,21 werden als Nummern 2,16 bis 2,20 bezeichnet.

8. Teil I Abschnitt A Absatz 2 Nummer 2.19 des Anhangs lautet wie folgt:

„2.19. Arbeitsreflektorlampe;“.

9. Fußnote 3 lautet wie folgt:

„³⁾ Dekret Nr. 153/2023 über die technische Überwachung und die technischen Anforderungen für den Betrieb von Fahrzeugen auf der Straße.

10. In Teil I Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs wird der Punkt am Ende von Nummer 2.20 durch ein Komma ersetzt, und die folgende Nummer 2.21 wird angefügt:

„2.21. eine Einrichtung zur Sicherung eines Faltrollstuhls.“

11. In Teil I Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs werden im letzten Teil der Bestimmung die Worte „2.18 und 2.19“ durch „2.17 und 2.18“ ersetzt.

12. In Teil I Abschnitt A des Anhangs lautet Absatz 3 wie folgt:

„3. Kennzeichnungs- und Farbanforderungen für Patiententransportfahrzeuge

3.1. Die Grundfarbe der Karosserie des Fahrzeugs ist weiß. Zur Hervorhebung des Umrisses wird das Fahrzeug an den Seiten, an den Vorder- und Rückflächen der Karosserie mit einem horizontal angebrachten roten retroreflektierenden Streifen markiert, der an die Form des Fahrzeugs angepasst ist. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 150 mm und höchstens 300 mm.

3.2. Im mittleren Teil der Vordertüren entlang der Längsachse des Fahrzeugs ist das Fahrzeug mit der Aufschrift „MEDIZINISCHER TRANSPORTDIENST“ gekennzeichnet, und der Name des Anbieters des medizinischen Transportdienstes muss in der zweiten Zeile unter der Aufschrift erscheinen. Die Aufschrift ist schwarz. Die Schrifthöhe beträgt 15 mm, der Zeilenabstand 35 mm.“

13. In Teil I Abschnitt B Absatz 1 und Teil II Abschnitt B Absatz 1 des Anhangs werden die Worte „Personenkraftwagen mit geschlossener Karosserie“ durch die Worte „Fahrzeug der Klasse M1“ ersetzt.

14. In Teil I Abschnitt B Absatz 2 Nummer 2.2 des Anhangs werden die Worte „ein Fahrzeugfunkgerät oder“ gestrichen.

15. Teil I Abschnitt B Absatz 4 des Anhangs lautet wie folgt:

„4. Kennzeichnungs- und Farbanforderungen an Fahrzeuge für den schnellen Transport von medizinischen Fachkräften und für den dringenden Transport von Geweben, Zellen und anderem biologischen Material, Arzneimitteln und Medizinprodukten, die für die Bereitstellung von Notfallversorgung erforderlich sind

4.1. Die Grundfarbe der Karosserie des Fahrzeugs ist weiß. Zur Hervorhebung des Umrisses wird das Fahrzeug an den Seiten, an den Vorder- und Rückflächen der Karosserie mit einem horizontal angebrachten roten retroreflektierenden Streifen markiert, der an die Form des Fahrzeugs angepasst ist. Die obere Kante des Streifens befindet sich 30 mm von der unteren Kante des Seitenfensters entfernt. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 150 mm und höchstens 300 mm.

4.2. Im mittleren Teil der Vordertür entlang der Längsachse des Fahrzeugs ist das Fahrzeug mit dem Namen des medizinischen Transportdienstleisters gekennzeichnet. Die Aufschrift ist schwarz. Die Schrifthöhe beträgt 15 mm, der Zeilenabstand 35 mm.“

16. In Teil II Abschnitt A Absatz 1 des Anhangs wird folgender Satz angefügt: „Ein Notfallfahrzeug erfüllt die Anforderungen für Patiententransportfahrzeuge des Typs B oder eine mobile Intensivstation des Typs C gemäß der tschechischen technischen Norm für Rettungsdienstfahrzeuge.²⁾“

17. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs werden am Ende von Nummer 2.8 die Worte „die Datenübertragung ermöglichen“ angefügt.

18. In Teil II Abschnitt A(2) Nummer 2.11 des Anhangs wird nach dem Wort „einschließlich“ das Wort „Nasenbrille,“ eingefügt.

19. In Teil II Abschnitt A(2) Nummer 2.13 des Anhangs wird nach dem Wort „Kanülen“ das Wort „Intubationsbougie“ eingefügt und das Wort „Koniotomie“ durch die Wörter „invasives Atemwegsmanagement“ ersetzt.

20. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs werden am Ende von Nummer 2.31 die Worte „mit Material für die Mutter-Kind-Versorgung“ angefügt.

21. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs wird Nummer 2.32 gestrichen.

Die bisherigen Nummern 2,33 bis 2,56 werden als Nummern 2,32 bis 2,55 bezeichnet.

22. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs werden am Ende von Nummer 2.33 die Worte „einschließlich Verlängerungsschiene“ angefügt.

23. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs werden am Anfang von Nummer 2.37 die Worte „nicht aus Glas“ eingefügt.

24. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 Nummer 2.43 des Anhangs werden nach dem Wort „Korsage“ die Worte „oder eine funktional ähnliche Vorrichtung“ eingefügt.

25. In Teil II Abschnitt A des Anhangs werden am Ende von Nummer 2.44 die Worte „für alle Mitglieder der Reaktionsgruppe“ angefügt.
26. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 Nummer 2.50 des Anhangs wird das Wort „Medizinprodukte“ durch das Wort „Oberflächen“ ersetzt.
27. In Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs wird nach Nummer 2.54 folgende neue Nummer 2.55 eingefügt:

„2.55. GPS-Navigation oder ein gleichwertiges Gerät, das den Datenaustausch mit der medizinischen Einsatzzentrale ermöglicht;“.

Nummer 2.55 wird als Nummer 2.56 umnummeriert.
28. Teil II des Anhangs, in Abschnitt A Nummer 2.56 werden die Worte „blaue Farbe²⁾“ durch die Worte „mit einer Kombination aus blauen und roten Farben“ ersetzt.
29. Der letzte Teil der Bestimmung in Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs wird gestrichen.
30. Teil II Abschnitt A Absatz 3 des Anhangs lautet wie folgt:

„3. Kennzeichnungs- und Farbanforderungen an Rettungsdienstfahrzeuge

 - 3.1. Die Grundfarbe der Fahrzeugkarosserie ist Schwefelgelb RAL 1016, das Dach ist gleichfarbig oder weiß.
 - 3.2. Blaue Stern-of-Life-Symbole befinden sich mindestens auf beiden Seiten des Fahrzeugs und auf der hinteren Tür.
 - 3.3. An den Seiten der Karosserie ist das Fahrzeug mit einem horizontal angebrachten retroreflektierenden Streifen mit regelmäßig wechselnden grünen und gelben Feldern zur Konturbetonung gekennzeichnet. Die Felder sind mindestens 300 x 150 mm groß; in technisch begründeten Fällen, insbesondere bei Platzmangel zur Aufnahme des Feldes oder wenn die Karosserieform die Aufnahme des Feldes unmöglich macht, werden die Feldabmessungen an die Fahrzeugkonstruktion angepasst. Die Felder sind in einem oder zwei horizontalen Streifen angeordnet, wodurch das Erscheinungsbild eines Schachbretts entsteht.
 - 3.4. In der Mitte der Vordertüren entlang der Längsachse des Fahrzeugs ist das Fahrzeug mit der Aufschrift „RETTUNGSDIENST“ gekennzeichnet. In der zweiten Zeile unter der Aufschrift ist der Name des Anbieters des medizinischen Notfalldienstes in schwarzen 15 mm hohen Buchstaben oder das Emblem des Gesundheitsdienstleisters in einer Größe von mindestens 200 mm angegeben. Der Zeilenabstand beträgt 35 mm.
 - 3.5. Im mittleren Teil der Fronthaube entlang der Fahrzeulgängsachse ist das Fahrzeug mit einem großen Emblem des Gesundheitsdienstleisters von mindestens 400 mm und höchstens 500 mm Höhe oder mit der Aufschrift „AMBULANCE“ gekennzeichnet. Die Aufschrift ist grün.

3.6. Die Seiten der Fahrzeugkarosserie sind mit der Aufschrift „RETTUNGSDIENST“ gekennzeichnet. Die Aufschrift befindet sich zwischen dem oberen Rand des Fensters und dem oberen Rand der Karosserie; in technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Beschriftung oder wenn die Form der Karosserie die Aufnahme der Beschriftung unmöglich macht, kann die Beschriftung zwischen der unteren Kante des Fensters und der oberen Kante des retroreflektierenden Streifens angeordnet sein. Die Aufschrift ist grün. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 100 mm.

3.7. Rote und gelbe retroreflektierende Streifen befinden sich auf der Heckseite der Fahrzeugkarosserie. Die Streifen befinden sich in einem Winkel von 45 Grad zur horizontalen Oberfläche des Fahrzeugs. Die Streifenbreite beträgt mindestens 150 mm. Die Streifen verlaufen von der mittleren Längsachse des Heckteils bis zum äußeren Teil der Karosserie. Der erste Streifen von der oberen äußeren Karosserie in der Frontansicht ist rot.

3.8. Die Aufschrift „AMBULANCE“ erscheint auf der Vorder- und Heckseite der Karosserie. Die Aufschrift befindet sich im mittleren Teil der Querachse des Fahrzeugs zwischen der oberen Kante der Windschutzscheibe und der oberen Kante der Karosserie sowie zwischen der oberen Kante der Heckscheibe und der oberen Kante der Karosserie. in technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufschrift oder wenn die Form der Karosserie die Aufnahme der Aufschrift unmöglich macht, kann die Aufschrift zwischen der unteren Kante des Fensters und der unteren Kante der Karosserie angeordnet sein. Die Aufschrift ist grün. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 150 mm.

3.9. Wenn sich auf dem Dach des Fahrzeugs eine Aufschrift befindet, die das Rufzeichen des im Fahrzeug befindlichen Funkgeräts angibt, besteht sie aus Buchstaben mit einer Höhe von mindestens 280 mm. Wenn die Größe der Aufschrift die Größe der freien Fläche auf dem Dach des Fahrzeugs überschreitet, wird die Aufschrift mit dem Rufzeichen auf zwei Linien platziert. Der Zeilenabstand beträgt 100 mm. In technisch begründeten Fällen, insbesondere bei fehlendem Platz für die Aufschrift oder wenn die Karosserieform die Aufnahme der Aufschrift unmöglich macht, wird die Höhe der Buchstaben an die Gestaltung des Fahrzeugs angepasst.

31. In Teil II Abschnitt A des Anhangs wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Die Bestimmungen von Teil II Abschnitt A Absatz 3 gelten nicht für Fahrzeuge eines Patiententransportdienstleisters der vorklinischen Notfallversorgung, der auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes Nr. 374/2011 über medizinische Notfalldienste medizinische Notfalldienste erbringt. Diese Fahrzeuge haben die Farbe und die Kennzeichnungen gemäß Teil III Absatz 3.“

32. In Abschnitt B Absatz 3 des Anhangs werden die Worte „II.A.2 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2“ ersetzt, die Worte „2.32, 2.38, 2.44 und 2.55“ durch die Worte „2.21, 2.37, 2.43 und 2.54“ und die Worte „II.A.2 Nummer 2.12 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2, Nummer 2.12“.

33. Teil II Abschnitt B Absatz 5 des Anhangs lautet wie folgt:

„5. Anforderungen an die Kennzeichnung und Farbgebung von Rettungsfahrzeugen im Rendezvous-System

5.1. Die Grundfarbe der Karosserie ist schwefelgelb RAL 1016.

5.2. Blaue Stern-of-Life-Symbole befinden sich mindestens auf beiden Seiten des Fahrzeugs und auf der hinteren Tür. Die Größe des Symbols beträgt mindestens 200 mm.

5.3. An den Seiten der Karosserie ist das Fahrzeug mit einem horizontal angebrachten retroreflektierenden Streifen mit regelmäßig wechselnden grünen und gelben Feldern zur Konturbetonung gekennzeichnet. Die Felder sind mindestens 300 x 150 mm groß; in technisch begründeten Fällen, insbesondere bei Platzmangel zur Aufnahme des Feldes oder wenn die Karosserieform die Aufnahme des Feldes unmöglich macht, werden die Feldabmessungen an die Fahrzeugkonstruktion angepasst. Die Felder sind in einem oder zwei horizontalen Streifen angeordnet, wodurch das Erscheinungsbild eines Schachbretts entsteht.

5.4. In der Mitte der Vordertüren entlang der Längsachse des Fahrzeugs ist das Fahrzeug mit der Aufschrift „RETTUNGSDIENST“ gekennzeichnet. In der zweiten Zeile unter der Aufschrift ist der Name des Anbieters des Rettungsdienstes in schwarzen Buchstaben mit einer Höhe von 15 mm oder das Emblem des Gesundheitsdienstleisters mit einer Größe von mindestens 200 mm angegeben. Der Zeilenabstand beträgt 35 mm.

5.5. Auf der Fronthaube ist das Fahrzeug mit einem großen Emblem des Gesundheitsdienstleisters von höchstens 500 mm oder mit der Aufschrift „AMBULANCE“ gekennzeichnet. Die Aufschrift ist grün.

5.6. Die Seiten der Fahrzeugkarosserie sind mit der Aufschrift „RETTUNGSDIENST“ gekennzeichnet. Die Aufschrift befindet sich zwischen dem unteren Rand des Fensters und dem unteren Rand der Karosserie. Die Aufschrift ist grün. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 50 mm.

5.7. Rote und gelbe retroreflektierende Streifen befinden sich auf der Heckseite der Fahrzeugkarosserie. Die Streifen befinden sich in einem Winkel von 45 Grad zur horizontalen Oberfläche des Fahrzeugs. Die Streifen verlaufen von der mittleren Längsachse des Heckteils bis zum äußeren Teil der Karosserie. Der erste Streifen vom oberen äußeren Teil der Karosserie in der Frontansicht ist rot.

5.8. Die Aufschrift „AMBULANCE“ erscheint auf der Vorder- und Heckseite der Karosserie. Die Aufschrift befindet sich im mittleren Teil der Querachse des Fahrzeugs zwischen der unteren Kante der Windschutzscheibe und der unteren Kante der Karosserie sowie zwischen der unteren Kante der Heckscheibe und der unteren Kante der Karosserie. Die Aufschrift ist grün. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 300 mm.

5.9. Wenn sich auf dem Dach des Fahrzeugs eine Aufschrift befindet, die das Rufzeichen des im Fahrzeug befindlichen Funkgeräts angibt, besteht sie aus Buchstaben mit einer Höhe von mindestens 280 mm. Wenn die Größe der Aufschrift die Größe der freien Fläche auf dem Dach des Fahrzeugs überschreitet, wird die Aufschrift mit dem Rufzeichen auf zwei Linien platziert. Der Zeilenabstand beträgt 100 mm. In technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufschrift oder wenn die Form der Karosserie die

Aufnahme der Aufschrift unmöglich macht, wird die Höhe der Buchstaben an die Gestaltung des Fahrzeugs angepasst.

34. In Teil II Abschnitt B des Anhangs wird folgender Absatz 6 angefügt:

„6. Die Bestimmungen von Teil II Abschnitt B Absatz 5 gelten nicht für Fahrzeuge eines Patientennotfalltransports, der medizinische Notfalldienste auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes Nr. 374/2011 über den Rettungsdienst erbringt. Diese Fahrzeuge haben die Farbe und die Kennzeichnungen gemäß Teil III Absatz 3.“

35. In Teil II Abschnitt C Absatz 1 des Anhangs wird folgender Satz angefügt: „Ein Rettungsfahrzeug erfüllt die Anforderungen an Rettungsfahrzeuge des Typs B gemäß der tschechischen technischen Norm für medizinische Fahrzeuge²⁾.“.

36. In Teil II Abschnitt C Absatz 2 des Anhangs werden die Worte „II.A.2 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2“ ersetzt.

37. Teil II Abschnitt C Absatz 3 des Anhangs lautet wie folgt:

„3. Die Grundfarbe der Fahrzeugkarosserie und die Markierungen sind dieselben wie die von Rettungsfahrzeugen gemäß Teil II Abschnitt A.“.

38. In Teil II Abschnitt D Absatz 1 des Anhangs wird folgender Satz angefügt: „Ein Fahrzeug für den Transport von Frühgeborenen und Neugeborenen im pathologischen Zustand erfüllt die Anforderungen für Rettungsfahrzeuge des Typs B oder mobile Intensivstationen des Typs C gemäß der tschechischen technischen Norm für medizinische Fahrzeuge²⁾.“

39. In Teil II Abschnitt D Absatz 2 des Anhangs werden die Worte „II.A.2 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2“ und die Worte „2.34, 2.38, 2.44 bis 2.46, 2.49 und 2.50“ durch die Worte „2.33, 2.37, 2.43 bis 2.45, 2.48 und 2.49“ ersetzt.

40. Teil II Abschnitt D Absatz 3 des Anhangs lautet wie folgt:

„3. Die Grundfarbe der Fahrzeugkarosserie und die Markierungen sind dieselben wie die von Rettungsfahrzeugen gemäß Teil II Abschnitt A.“.

41. In Teil II Abschnitt E des Anhangs wird folgender Satz angefügt: „Der Hubschrauber für ein Luftrettungsteam erfüllt die Anforderungen an Ambulanzflugzeuge gemäß den tschechischen technischen Normen für Ambulanzflugzeuge⁵⁾.“

Fußnote 5 lautet wie folgt:

„⁵⁾ ČSN EN 13718-1+A1 (842120) Medizinische Fahrzeuge und ihre Ausrüstung - Luftfahrzeuge zum Patiententransport - Teil 1: Anforderungen an medizinische Geräte, die in Luftfahrzeugen zum Patiententransport verwendet werden.

ČSN EN 13718-2+A1 (842120) Medizinische Fahrzeuge und ihre Ausrüstung - Luftfahrzeuge zum Patiententransport - Teil 2: Operationelle und technische Anforderungen an Luftfahrzeuge zum Patiententransport.“.

42. In Teil II Abschnitt E Absatz 2 des Anhangs werden die Worte „II.A.2 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2“ ersetzt, die Worte „2.52, 2.53, 2.55“ durch die Worte „2.51, 2.52, 2.54“ und die Worte „II.A.2 von Nummer 2.1 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Nummer 2.1“.
43. Im Anhang werden am Ende von Teil II die folgenden Abschnitte F und G angefügt:

„F. Sonstige und besondere Rettungsfahrzeuge

1. Sonstige und besondere Rettungsfahrzeuge sind als Fahrzeuge der Klassen A, L, M, N, O und R definiert, die die Bedingungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf Straßen gemäß anderen Rechtsvorschriften¹⁾ erfüllen und so konzipiert sind, dass sie die Aufgaben des medizinischen Notdienstes gemäß dem Gesetz über das Gesundheitswesen, dem Gesetz über den medizinischen Notdienst und dem Gesetz über das integrierte Rettungssystem erfüllen.

2. Anforderungen an die Kennzeichnung und Farbgebung sonstiger und besonderer Rettungsfahrzeuge

2.1. Die Grundfarbe der Karosserie ist schwefelgelb RAL 1016.

2.2. Blaue Stern-of-Life-Symbole befinden sich mindestens auf beiden Seiten des Fahrzeugs und auf der hinteren Tür. Die Größe des Symbols beträgt mindestens 300 mm; in technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufnahme des Symbols oder wenn die Karosserieform die Aufnahme des Symbols unmöglich macht, wird die Symbolgröße an die Gestaltung des Fahrzeugs angepasst.

2.3. An den Seiten der Karosserie ist das Fahrzeug mit einem horizontal angebrachten retroreflektierenden Streifen mit regelmäßig wechselnden grünen und gelben Feldern zur Konturbetonung gekennzeichnet. Die Felder sind mindestens 300 x 150 mm groß; in technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufnahme des Feldes oder wenn die Karosserieform die Aufnahme des Feldes unmöglich macht, werden die Feldabmessungen an die Gestaltung des Fahrzeugs angepasst. Die Felder sind in einem oder zwei horizontalen Streifen angeordnet, wodurch das Erscheinungsbild eines Schachbretts entsteht.

2.4. Die Seiten der Fahrzeugkarosserie sind mit der Aufschrift „RETTUNGSDIENST“ gekennzeichnet. Wenn das Fahrzeug Seitenfenster hat, befindet sich die Aufschrift zwischen der oberen Kante des Fensters und der oberen Kante der Karosserie; in technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Beschriftung oder wenn die Form der Karosserie die Aufnahme der Beschriftung unmöglich macht, kann die Beschriftung zwischen der unteren Kante des Fensters und der oberen Kante des retroreflektierenden Streifens angeordnet sein. Die Aufschrift ist grün. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 100 mm.

2.5. Die Aufschrift „AMBULANCE“ erscheint auf der Vorder- und Heckseite der Karosserie. Die Aufschrift auf Vorder- und Rückseite ist an die spezifischen technischen Eigenschaften des Fahrzeugs angepasst. Die Aufschrift ist grün. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 100 mm.

2.6. Rote und gelbe retroreflektierende Streifen befinden sich auf der Heckseite der Fahrzeugkarosserie. Die Streifen befinden sich in einem Winkel von 45 Grad zur horizontalen Oberfläche des Fahrzeugs. Die Streifen verlaufen von der mittleren Längsachse des Heckteils bis zum äußeren Teil der Karosserie. Der erste Streifen vom oberen äußeren Teil der Karosserie in der Frontansicht ist rot.

2.7. Fahrzeuge sind mit einer speziellen Warnleuchte mit einer Kombination aus blauer und roter Farbe ausgestattet, die von einer speziellen akustischen Warneinrichtung begleitet wird.

G. Rettungsschiffe

1. Anforderungen an die Kennzeichnung und Farbgebung von Rettungsschiffen

1.1. An den Seiten ist das Schiff mit einem horizontal angebrachten retroreflektierenden Streifen mit regelmäßig wechselnden grünen und gelben Feldern zur Konturbetonung gekennzeichnet. Die Felder sind mindestens 300 x 150 mm groß; in technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufnahme des Feldes oder wenn die Form der Karosserie die Aufnahme des Feldes unmöglich macht, werden die Feldabmessungen an die Gestaltung des Schiffs angepasst. Die Felder sind in einem oder zwei horizontalen Streifen angeordnet, wodurch das Erscheinungsbild eines Schachbretts entsteht.

1.2. Die Seiten des Bootes sind mit der Aufschrift „RETTUNGSDIENST“ gekennzeichnet. Die zweite Zeile unter der Aufschrift gibt den Namen des Anbieters des Rettungsdienstes in grünen Buchstaben mit einer Höhe von 15 mm oder das Emblem des Gesundheitsdienstleisters mit einer Größe von mindestens 100 mm an. Der Zeilenabstand beträgt 35 mm.

1.3. Wenn ein Schiff mit einer speziellen Warnleuchte ausgestattet ist, ist ihre Farbe Blau oder eine Kombination aus Blau und Rot und wird von einer speziellen akustischen Warnvorrichtung begleitet.“.

44. In Teil III Absatz 1 des Anhangs wird folgender Satz angefügt: „Ein Fahrzeug für den Patientennotfalltransport erfüllt die Anforderungen, die für Straßenrettungsfahrzeuge für den Patientennotfalltransport des Typs B oder eine mobile Intensivstation des Typs C gemäß der tschechischen technischen Norm für medizinische Fahrzeuge festgelegt sind²⁾.“.

45. In Teil III Absatz 2 des Anhangs werden die Worte „II.A.2 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2“ ersetzt, die Worte „2.44 bis 2.46 und 2.48 bis 2.50“ durch die Worte „2.43 bis 2.45 und 2.47 bis 2.49“ ersetzt, die Worte „II.A.2 Nummer 2.52 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt A, Absatz 2 Nummer 2.51“ ersetzt und nach Satz 2 der Satz „Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrzeuge eines vorklinischen Notfalldienstleisters, der medizinische Notfalldienste gemäß § 14 des Gesetzes Nr. 374/2011 über medizinische Notfalldienste erbringt“ eingefügt.

46. In Teil II Absatz 2 des Anhangs werden die Worte „II.D.2 dieses Anhangs“ durch die Worte „II, Abschnitt D, Absatz 2“ ersetzt.

47. Teil III Absatz 3 des Anhangs lautet wie folgt:

„3. Kennzeichnungs- und Farbanforderungen für Notfallpatiententransportfahrzeuge

3.1. Die Grundfarbe der Karosserie des Fahrzeugs ist weiß. Zur Hervorhebung des Umrisses wird das Fahrzeug an den Seiten, an den Vorder- und Rückflächen der Karosserie mit einem horizontal angebrachten roten retroreflektierenden Streifen markiert, der an die Form des Fahrzeugs angepasst ist. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 150 mm und höchstens 300 mm.

3.2. Im mittleren Teil der Vordertür entlang der Längsmittellinie des Fahrzeugs ist das Fahrzeug mit der Aufschrift „NOTFALLPATIENTENTRANSPORT“ gekennzeichnet. Die zweite Zeile unter der Aufschrift gibt den Namen des Anbieters des Notfalltransports in schwarzen Buchstaben mit einer Höhe von 15 mm oder das Emblem des Gesundheitsdienstleisters mit einer Größe von mindestens 200 mm an. Der Zeilenabstand beträgt 35 mm.

3.3. Die Fahrzeugseiten tragen die Aufschrift „NOTFALLPATIENTENTRANSPORT“. Die Aufschrift wird zwischen der oberen Kante des Fensters und der oberen Kante der Karosserie platziert; In technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufschrift oder wenn die Karosserieform die Anbringung der Aufschrift unmöglich macht, kann die Aufschrift zwischen der unteren Kante des Fensters und der oberen Kante des retroreflektierenden Streifens angebracht werden. Die Aufschrift ist schwarz. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 100 mm.

3.4. Die Aufschrift „AMBULANCE“ erscheint auf der Vorder- und Heckseite der Karosserie. Die Aufschrift befindet sich im mittleren Teil der Querachse des Fahrzeugs, zwischen der oberen Kante der Windschutzscheibe und der oberen Kante der Karosserie, sowie zwischen der oberen Kante der Heckscheibe und der oberen Kante der Karosserie; In technisch begründeten Fällen, insbesondere beim Platzmangel für die Aufschrift oder wenn die Karosserieform die Anbringung der Aufschrift unmöglich macht, kann die Aufschrift zwischen der unteren Kante des Fensters und der unteren Kante der Karosserie angebracht werden. Die Aufschrift ist schwarz. Die Höhe der Buchstaben beträgt mindestens 150 mm.

3.5. Rote und gelbe retroreflektierende Streifen befinden sich auf der Heckseite der Fahrzeugkarosserie. Die Streifen befinden sich in einem Winkel von 45 Grad zur horizontalen Achse des Fahrzeugs. Die Streifenbreite beträgt mindestens 150 mm. Die Streifen verlaufen von der mittleren Längsachse des Heckteils bis zum äußeren Teil der Karosserie. Der erste Streifen vom oberen äußeren Teil der Karosserie in der Frontansicht ist rot.

3.6. Wenn das Fahrzeug mit einem Funkgerät ausgestattet ist, befindet sich auf dem Dach des Fahrzeugs eine Aufschrift, die das Rufzeichen des Funkgeräts anzeigt. Das Rufzeichen besteht aus Buchstaben mit einer Höhe von 280 mm. Wenn die Größe der Aufschrift die Größe der freien Fläche auf dem Dach des Fahrzeugs überschreitet, wird die Aufschrift mit dem Rufzeichen in zwei Zeilen platziert. Der Zeilenabstand beträgt 100 mm. In technisch begründeten Fällen, insbesondere bei fehlendem Platz für die Aufschrift oder wenn die Karosserieform die Aufnahme der Aufschrift unmöglich macht, wird die Höhe der Buchstaben an die Gestaltung des Fahrzeugs angepasst.

48. In Teil III des Anhangs wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Wird der Patientennotfalltransport von einem Anbieter medizinischer Notfalldienste durchgeführt, so kann auch ein Rettungsfahrzeug oder ein Sanitätsfahrzeug verwendet werden, das die Anforderungen an die Ausrüstung eines Fahrzeugs für den Patientennotfalltransport erfüllt.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

1. Die Anforderungen an die Fahrzeugfarben, die im Anhang des Dekrets Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets geänderten Fassung festgelegt sind, gelten nicht für Fahrzeuge, die in der Tschechischen Republik bis zum 31. Dezember 2026 zugelassen sind.

2. Die Anforderungen an die technische und materielle Ausrüstung eines Anbieters medizinischer Transportdienstleistungen, eines Anbieters medizinischer Notfalldienste und eines Anbieters des Patientennotfalltransports mit Fahrzeugen gemäß dem Anhang des Dekrets Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets geänderten Fassung müssen von Anbietern medizinischer Transportdienstleistungen, Anbietern medizinischer Notfalldienste und Anbietern des Patientennotfalltransports bis zum 31. Dezember 2026 eingehalten werden. Die Anforderungen an die technische und materielle Ausrüstung eines Anbieters medizinischer Transportdienstleistungen, eines Anbieters medizinischer Notfalldienste und eines Anbieters des Patientennotfalltransports mit Fahrzeugen, die in Teil I Abschnitt A Absatz 3 und Teil II Abschnitt B Absatz 2 und Teil II Abschnitt A Absatz 2 des Anhangs des Dekrets Nr. 296/2012 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets geänderten Fassung festgelegt sind, müssen von Anbietern medizinischer Transportdienstleistungen, Anbietern medizinischer Notfalldienste und Anbietern des Patientennotfalltransports innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets eingehalten werden.

Artikel III

Technische Vorschrift

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Minister: